

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Da für den B-Plan keine Vorgaben zur maximalen Anzahl zu errichtender WEA gemacht wurden, ist eine endgültige Einschätzung der Umweltauswirkungen nur schwer möglich.

Die Planung selbst (Aufstellung des B-Planes) stellt keinen konkreten Eingriff dar, so dass sich auch hieraus kein Kompensationsbedarf ergibt. Es soll hier nur geprüft werden, ob der Planung von Seiten der Kompensierbarkeit generell Versagungsgründe gegenüber stehen. Dies wäre der Fall, wenn nach Naturschutzrecht geschützte Bereiche erheblich oder nachhaltig gestört würden. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Unter 7.1. und 7.2. des Umweltberichtes wurde der Eingriff bilanziert, der durch die Errichtung von 15 bereits im BImSch- Verfahren befindlichen WEA entstehen wird. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgte nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt und zusätzlich nach der Methode von NOHL.

Die sich aus der Errichtung weiterer WEA ergeben, sind nach dem gleichen Muster vorzunehmen.

Folgende Veränderungen der Leistungsfähigkeit der Schutzgüter entstehen aber durch den Bau und den Betrieb der 15 bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen und weiterer WEA bzw. das Repowering von WEA.

Schutzgut Boden

Bezogen auf die gesamte Planungsfläche ist mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes zu rechnen. Ob die Verschlechterung erheblich ist, kann nur für den konkreten Planungsfall beurteilt werden. Die Eingriffe sind bei Rückbau der WEA reversibel. Bei Nichtdurchführung der Planung entsteht keine Veränderung des Ist-Zustandes.

Schutzgut Klima/Luft

Die Klimaregulationsfunktion wird durch die Flächeninanspruchnahme neu zu errichtender Fundamente weiterer Windenergieanlagen beeinträchtigt. Ob die Verschlechterung erheblich ist, kann nur für den konkreten Planungsfall beurteilt werden. Schadstoffemissionen treten in der Betriebsphase von WEA nicht auf. Es ist mit einer Zunahme der Schallemission zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen keine Veränderungen des Ist-Zustandes.

Schutzgut Wasser

Bezogen auf die Planungsfläche ist mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes zu rechnen. Ob die Verschlechterung erheblich ist, kann nur für den konkreten Planungsfall beurteilt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung entstehen keine Veränderungen des Ist-Zustandes.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bezogen auf die Planungsfläche ist mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes zu rechnen. Aufgrund der Ausstattung des Planungs-

gebietes mit Faunen- und Florenelementen ist wird diese aber als gering eingeschätzt. Ob sich durch die Wahl der WEA-Standorte Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht ergeben, ist für jeden Einzelfall zu untersuchen.

Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben

Folgende Beeinflussungen des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben können durch den Neubau von WEA entstehen:

- weitere Anreicherung technogener Elemente
- weitere Beunruhigung des Landschaftsbildes

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

Schutzgut Mensch

Aufgrund der Errichtung weiterer WEA ist mit einer Zunahme der Geräusch- und Schattenimmission zu rechnen. Allerdings ist die Lärm- und Schattenimmission aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die einzelnen Bereiche der Wohnnutzung der Ortschaften in ihrer Höhe begrenzt, so dass sich nur dann Verschlechterungen ergeben, wenn die zugelassenen Immissionswerte derzeit noch nicht erreicht werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

Die unter Kapitel 6 des Umweltberichtes gelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind unter Pkt. 4.1 textlich festgelegt und im weiteren zu beachten.

Für die 15 neuen WEA wurden folgende Kompensationsmaßnahmen festgelegt:

- | | |
|--------------------|---|
| <u>Maßnahme 1:</u> | Wiederherstellung eines Feldweges und Laubbaumpflanzung;
Gemarkung Giersleben, Flurstück 1281 – 2- 236 |
| <u>Maßnahme 2:</u> | Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung von Ackerland;
Gemarkung Hecklingen, Flur 30, Teilfläche des Flurstückes 2/2 |
| <u>Maßnahme 3:</u> | Wiederherstellung der vollen Breite eines derzeit unbepflanzten
Feldweges zur Holle, Anlage einer Baum-Strauchhecke ;
Gemarkung Giersleben, Flur 5, Flurstück 289/0 |
| <u>Maßnahme 4:</u> | Aufforstung einer Ackerfläche;
Gemarkung Giersleben, Flur 2, Flurstück 12/0 |
| <u>Maßnahme 5:</u> | Rückbau eines Weges im Ortsinnenbereich (Kirchberg) und
Bepflanzung; Gemarkung Giersleben, Flurstück 1281-13-208 |
| <u>Maßnahme 6:</u> | Wiederherstellung der vollen Breite eines derzeit unbepflanzten
Feldweges, Anlage einer Baum-Strauchhecke ;
Gemarkung Giersleben, Flur 11, Flurstück 102/0 |
| <u>Maßnahme 7:</u> | Wiederherstellung der vollen Breite eines derzeit unbepflanzten
Feldweges, Anlage einer Baum-Strauchhecke ;
Gemarkung Giersleben, Flur 10, Flurstück 48/0 |

Maßnahme 8: Pflanzung von auetypischen Gehölzen auf der Festwiese;
Gemarkung Giersleben, Flurstück 1281-13-127

Maßnahme 9: Umbau der ungenutzten Trafostationen in Strummendorf zur Artenschutzstation und deren dauerhafter Erhalt; Gemarkung Strummendorf

Nach fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen ist der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Für weitere WEA ist nach dem Berechnungsmodus gem. Kapitel 7 des Umweltberichtes zu verfahren.

Zur Bilanzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Anlagen auf bis zu 180 m im Repowering ist die bereits erfolgte Kompensation der WEA der darüber hinaus gehenden Beeinträchtigung entgegenzusetzen.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen sind im Kapitel 7 des Umweltberichtes Maßnahmeninhalte vorgeschlagen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung. Die hier gestellten Fragen konzentrierten sich im wesentlichen um die zur Errichtung geplanten Windenergieanlage und um die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzung. Bedenken und Anregungen zum konkreten Planvorentwurf wurden nicht unterbreitet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden weder mündlich noch schriftlich Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Den im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen, insbesondere der Verbundnetz Gas AG zur Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsabstände und – anforderungen zur vorhandenen Ferngasleitung FNG 6000 wurde in der Planung Rechnung getragen.

Die vom Landesamt für Archäologie mitgeteilten archäologischen Kulturdenkmalbereiche wurden in die Planung nachrichtlich übernommen. Ebenso sind auch die vom Salzlandkreis mitgeteilten Kampfmittel- und Altlastenverdachtsflächen im Plan dargestellt.

Hinweise des Archäologischen Landesamtes auf die Vorschriften des § 14 DenkmSchG LSA, des Landesamtes für Vermessung zur Sicherung vorhandener Festpunkte, der Deutschen Telekom AG zu vorhandenen Kabeltrassen sowie der MITGAS GmbH zur Einhaltung von Pflanzabständen zu den Gasleitungen sind im Planteil B als textliche Hinweise enthalten.

Nicht berücksichtigt wurde der Einwand des Salzlandkreises zur Festlegung der von der BauOLSA abweichenden Abstandsflächentiefe von 0,25 H.

Die Festlegung erfolgte auf der Grundlage des § 9 Abs.1 Nr.2a BauGB. Städtebaulich begründet ist die Entscheidung zur Festlegung der vom § 7 der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt abweichenden Abstandsflächentiefe unter Pkt. 7.3 der Begründung.

Die in der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde angeführte mögliche Nichtzustimmung oder Ablehnung, insbesondere zur Errichtung von Anlagen in Richtung Flugplatz Aschersleben, die höher als bereits vorhandene Windenergieanlagen sind, ist unbegründet und in Anbetracht der variablen Höhenfestsetzungen im B-Plan von 100 m im Minimum bis 180 m im Maximum sowie keiner punktuellen Standortfestsetzung zu allgemein. Letztendlich entscheidend ist im konkreten Genehmigungsverfahren die gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (siehe Pkt. 5.2 der Begründung).

3. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Das geplante Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Giersleben- Aschersleben.

Der Satzung liegen auch die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giersleben zu Grunde. Gemäß § 8 (2) BauGB ist der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Aus dieser raumordnerischen Festlegung heraus, die mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes einher geht, ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine planerischen Alternativen.

Die von der BauO LSA abweichende Festsetzung der Tiefe der Abstandsfläche ist sowohl städtebaulich und als auch bauplanungsrechtlich begründet.

Gravierende Bedenken oder Einschränkungen sind der Gemeinde Giersleben im Planverfahren nicht vorgetragen worden.

Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung der Gemeinde Giersleben dar, die unter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse sowie der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten sowohl die Neuerrichtung als auch das künftige Repowering der vorhandenen WEA ermöglicht.